
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 4. Februar 2026 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Immobilienmanagement, Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen sowie Management und Führung beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. März 2026 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren	4
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen Immobilienmanagement, Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen sowie Management und Führung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen der Fakultät Management, Bauen, Immobilien ist, dass der oder die Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten für den Masterstudiengang Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Baumanagement, Green Building, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bau, Immobilienwirtschaft und -management, Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und ähnliche bauverwandte Studiengänge.

Für den Masterstudiengang Immobilienmanagement gelten als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium insbesondere solche aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen.

Für den Masterstudiengang Management und Führung gelten insbesondere wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge (u.a. BWL, VWL, Management, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Tourismusmanagement, Sportmanagement, Immobilienwirtschaft, Marketing und Vertrieb) und ggf. sozialwissenschaftliche und technische Bachelorstudiengänge als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan*in. Die Feststellung der fachlichen Eignung kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass noch fehlende Module in Vollzeitstudiengängen innerhalb von zwei Semestern, in Teilzeitstudiengängen innerhalb von drei Semestern nachzuholen sind.

- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang regeln sich im Weiteren wie folgt:
 - a) Bewerbende für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
 - b) Bewerbende für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
 - c) Bewerbende mit einem mindesten dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesem gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen ist ein für den entsprechenden Studiengang curricular verankertes Angleichungssemester (30 LP) verpflichtend nach den näheren Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Bewerbende vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber
- a) für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang mindestens 160 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
 - b) für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang mindestens 201 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Die Abschlussarbeit dieses Studiengangs muss demzufolge erbracht sein.
 - c) für das Angleichungssemester eines konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengangs mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters erlangt wird.

Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Zulassung ohne Bachelorabschluss gemäß a) oder b) oder c) wird unter auflösender Bedingung erteilt und erlischt, sofern nicht zum Ende des ersten Semesters der reguläre Bachelorabschluss erbracht wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen.

- (4) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: www.hawk.de/international-zulassung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommersemester, die konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, der Studiengang Management und Führung beginnt zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerbenden von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
 - d) ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien gemäß § 4 Absatz 2,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerbende Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 102 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none">■ Studienaufenthalt im Ausland mit einer Minstdauer von einem Semester = 4 Punkte■ Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung = 2 Punkte■ Einschlägige Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Minstdauer von zwölf Monaten = 4 Punkte■ Einschlägiges Praktikum im Ausland mit einer Minstdauer von sechs Wochen = 2 Punkte
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerbenden nach § 2 Absatz 3 und erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist nachgewiesen werden und der bzw. die Bewerber*in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn die nach § 2 Absatz 1 noch fehlenden Module nicht bis zum Ablauf der genannten Frist erbracht werden und der bzw. die Bewerber*in dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Bauen, Immobilien für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.
- (2) Die Durchführung der vorläufigen Zulassung obliegt der Auswahlkommission. Die endgültige Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.
- (3) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat gebildet. Ihr gehören an:
- Die bzw. der zuständige Studiendekan*in,
 - zwei Professor*innen des Masterstudiengangs,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - ein*e Studierende*r des Masterstudiengangs oder des grundständigen Studiengangs mit beratender Stimme.
- Die bzw. der Studiendekan*in übernimmt den Vorsitz in der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die bzw. den Vorsitzende*n ermächtigen, Routineentscheidungen selbständig zu treffen. Die oder der Vorsitzende hat ein Stimmrecht und kann den Vorsitz auf eine*n Professor*in übertragen.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 4
 - b) Entscheidung über die vorläufige Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen
- (5) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.